

SOZIALGERICHT OLDENBURG



Az.: S 42 AS 82/13 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

TOP SECRET

Wilhelmshaven,

Antragstellerin,

gegen

Jobcenter Wilhelmshaven,
Herderstr. 10, 26382 Wilhelmshaven,

TOP SECRET

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 42. Kammer - am 3. April 2013 durch die
Vorsitzende, Richterin **TOP SECRET** beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19.02.2013 gegen den Bescheid vom 10.02.2013 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 25.02.2013 wird angeordnet.**

- 2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller begeht mit dem vorliegenden Antrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Sanktionsbescheid des Antragsgegners vom 12.02.2013 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 25.02.2013, mit welchem eine Minderung des Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.03.2013 bis 31.05.2013 auf die Kosten der Unterkunft erfolgte.

Der am 01.10.1993 geborene Antragsteller steht beim Antragsgegner im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Mit Bescheid vom 20.06.2012 senkte der Antragsgegner wegen einer Meldepflichtverletzung erstmalig das Arbeitslosengeld II des Antragstellers um 10 v.H. ab.

Mit der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 verpflichtete sich der Antragsteller für die Zeit vom 27.06.2012 bis 05.04.2013 zu einer Teilnahme an der Maßnahme „JobAct to connect“. Inhalt der Maßnahme war laut Beschreibung in der Eingliederungsvereinbarung die Erarbeitung und Durchführung eines Theaterstückes mit Bewerbungsmanagement (insgesamt sechs Monate) und ein betriebliches Praktikum (insgesamt fünf Monate).

Der Antragsteller nahm zunächst an der Maßnahme teil. Mit Schreiben vom 12.10.2012 kündigte der Maßnahmeträger das mit dem Antragsteller bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, da er ab dem 02. Oktober 2012 unentschuldigt gefehlt habe.

Am 12.02.2013 erließ der Antragsgegner einen Sanktionsbescheid, mit dem er für den Zeitraum vom 01.03.2013 bis 31.05.2013 den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II verfügte. Zur Begründung führte der Antragsgegner u.a. aus, dass der Antragsteller ohne wichtigen Grund aus der Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (JobAct to connect) ausgeschlossen worden sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller am 19.02.2013 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden worden ist.

Am 22.02.2013 wandte sich der Antragsteller mit der Bitte um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes an das Sozialgericht Oldenburg. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass die Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung zu der vereinbarten Maßnahme zu unbestimmt seien und sinngemäß eine konkrete Kostenerstattungsregelung fehle. Eine wiederholte Pflichtverletzung liege nicht vor, da die vorherige Sanktion aufgrund einer Meldepflichtverletzung erfolgt sei. Außerdem habe der Antragsteller kein Anhörungsschreiben erhalten. Letztlich dürfe „Theaterspielen“ auch kaum eine Maßnahme sein, die in irgendeiner Weise in den Arbeitsmarkt führen könne.

Mit dem Bescheid vom 25.02.2013 hat der Antragsgegner den Sanktionsbescheid vom 12.02.2013 dahingehend abgeändert, dass er für die Zeit vom 01.03.2013 bis 31.05.2013 die Absenkung des Arbeitslosengeldes II auf die Kosten der Unterkunft beschränkte.

Der Antragsteller beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19.02.2013 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.02.2013 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.02.2013 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Antragsteller selbst sein Interesse an einer theaterpädagogischen Maßnahme bekundet habe. Ihm sei deshalb am 18.06.2012 die Teilnahme an der Maßnahme „JobAct to connect“ angeboten worden. Ihm sei ein Flyer über die Inhalte der Maßnahme ausgehändigt worden und er habe dann sinngemäß nach einer Bedenkzeit die Eingliederungsvereinbarung vom 20.03.2012 geschlossen.

Am 12.11.2012 sei er persönlich zur Kündigung angehört worden und er habe geäubert, dass die Maßnahme ihm nicht genug Freiräume eingeräumt habe. Das stelle keinen wichtigen Grund dar.

Hinsichtlich aller Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Streitgegenstand des Eilantrages ist die Absenkung des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers in der Zeit vom 01.03.2013 bis 31.05.2013 auf die Kosten der Unterkunft.

Mit dem angefochtenen Sanktionsbescheid vom 12.02.2013 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 25.02.2013 werden Leistungen aufgehoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Sanktionsbescheid haben gem. § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung (Berlit in LPK, § 31, Rz. 155). Statthaft ist daher ein Antrag nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, weil die Leistungsbewilligung vom 29.10.2012 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 24.11.2012 zu Lasten des Antragstellers gekürzt wird.

Nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage - wie vorliegend gemäß § 39 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat dann zu erfolgen, wenn der zugrundeliegende Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig ist. Denn in diesen Fällen ist ein öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollziehbarkeit generell nicht gegeben. Erweist sich der Verwaltungsakt jedoch nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen nur summarischen Prüfung als rechtmäßig, hat eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu unterbleiben. Sind die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung dagegen nicht hinreichend sicher abschätzbar, muss eine allgemeine Interessenabwägung erfolgen. Hierfür gilt, dass je größer die Erfolgsaus-

sichten sind, umso geringere Anforderungen an das Aussetzungsinteresse zu stellen sind. Auszuschließen sind zudem schwere und unzumutbare Nachteile für den Betroffenen. Bei der Interessenabwägung ist auch das vom Gesetzgeber vorgesehene Regel-/Ausnahmeverhältnis für den Eintritt von aufschiebender Wirkung zu beachten (vgl. im Einzelnen: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 86 b Rn 12 ff. m. u. w. N.). Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuerkennen, weil erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Sanktionsbescheides bestehen, so dass kein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Umsetzung erkennbar ist.

2.) Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtschutzes hat Erfolg, da die Sanktion weder auf § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II noch auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gestützt werden kann. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob ein Bestimmtheitsmangel vorliegt oder ob eine geltungserhaltende Reduktion, wie durch den Antragsgegner mit dem Änderungsbescheid vom 25.02.2013 durchgeführt, zulässig ist.

a) Eine Sanktionierung des Antragstellers nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II scheitert jedenfalls daran, dass die gewählte Maßnahme zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unzumutbar ist, da sie unangemessen lang ist.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II verletzten erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung, der über § 16 Abs. 1 SGB II Anwendung findet, können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen. Nach § 45 Abs. 2 muss die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Abs. 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Die Regelung bezweckt insbesondere, dass Missbrauchs- und Mitnahmef-

fekte ausgeschlossen werden (vgl. Voelzke in Hauck/Noftz, Stand 01.11.2012, § 16 Rdnr. 141 m.w.N.). Eine darüber hinausgehende Maßnahmedauer zur Heranführung an den Ausbildung- und Arbeitsmarkt ist nach Auffassung des Gerichts nur im Rahmen der Sonderregelung des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II bis zur Höchstdauer von 12 Wochen erlaubt. Danach darf abweichend von § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB 2 bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen, die teilweise beim Arbeitgeber durchgeführt werden, die Dauer von 12 Wochen nicht überschreiten.

Das Projekt „JobAct to connect“ dient nach der Beschreibung des Antragsgegners in der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 der beruflichen Eingliederung durch Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. In der sechsmonatigen ersten Phase wird u.a. ausweislich der Projektbeschreibung des Maßnahmeträgers eine Vorqualifizierung für Ausbildungsberufe durchgeführt. In den weiteren fünf Monaten ist nach der Beschreibung in der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 ein betriebliches Praktikum vorgesehen. Auch unter Berücksichtigung einer vereinbarten wöchentlichen Maßnahmezeit von 30 Wochenstunden ist damit die gesetzlich zulässige Dauer von 12 Wochen weit überschritten.

Des Weiteren fehlt es an einer ausreichenden Rechtsfolgenbelehrung. Eine Leistungsabsenkung setzt eine ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung für alle in § 31 SGB II geregelten Tatbestände voraus. In diesem Zusammenhang bezieht sich das Bundessozialgericht (BSG) auf die im Rahmen der Sperrzeit gem. § 144 SGB III entwickelten Grundsätze. Danach muss die Belehrung konkret, verständlich, richtig und vollständig sein. Es kommt auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung an. Diese hohen Anforderungen sind im Hinblick auf die gravierenden Folgen eines Pflichtverstoßes im Bereich der existenzsichernden Leistungen geboten.

Eine nicht zutreffende Rechtsfolgenbelehrung für eine andere Tatbestandsvariante reicht nicht aus, auch wenn die Rechtsfolgen ähnlich sind. Eine Rechtsfolgenbelehrung ist nicht ausreichend, wenn lediglich allgemein auf die Möglichkeit einer Leistungseinstellung oder Kürzung hingewiesen wird. Die Belehrung muss die Folgen einer Weige-

rung konkret darlegen und u.a. Ausführungen über Beginn, Dauer und Höhe der Absenkung (oder des Wegfalls) enthalten (vgl. dazu Sonnhoff in jurisPK-SGB II § 31, § 125 ff).

Die Rechtsfolgenbelehrung zu § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II muss nach Auffassung des Gerichts dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen deutlich machen, welche unmittelbaren Auswirkungen ein Maßnahmeabbruch und ein schulhaftes, vorwerfbares Verhalten, welches zum Maßnahmeausschluss führen kann, nach sich ziehen wird sowie die Konsequenzen enthalten, die eintreten, wenn die Maßnahme nicht angetreten wird. Die grundsätzlich erforderliche Abmahnung muss das Fehlverhalten aufzeigen und die Folge einer Wiederholung, nämlich den Maßnahmeausschluss und die damit einhergehende Absenkung der Leistungen, verdeutlichen (vgl. Sonnhoff in jurisPK-SGB II § 31, § 125 ff). Der Kläger wird in der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 ausschließlich hinsichtlich der Rechtsfolgen bei Verstoß gegen eine Eingliederungsvereinbarung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II belehrt. Eine Belehrung zu den Rechtsfolgen eines Maßnahmeabbruchs nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II erfolgt nicht. Dass der Antragsteller positive Kenntnis von den Rechtsfolgen des Abbruchs gehabt hat, lässt sich den Akten und seinem Vortrag nicht entnehmen.

Schließlich wäre zur wirksamen Zuweisung der Maßnahme zur Eingliederung die schriftliche Zusage der dem Antragsteller bei Teilnahme an der Maßnahme konkret zustehenden Leistungen erforderlich gewesen (vgl. dazu zu § 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB III BSG SozR 3-4100 § 119 Nr. 1; SorR 3-4100 § 119 Nr. 4). Diesen Anforderungen wird die Kostenregelung in der Eingliederungsvereinbarung nicht gerecht. In der Eingliederungsvereinbarung heißt es dazu:

„Das Jobcenter verpflichtet sich zur Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung maßgeblich ist. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet“.

Anhand dieser Kostenzusage ist für den Antragsteller nicht erkennbar, welche Teilnahmekosten er konkret erstattet bekommt. Der Antragsgegner behält sich vielmehr

ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Angemessenheit vor, was nach Auffassung des Gerichts jedenfalls bei einer elfmonatigen Maßnahme nicht ausreichend ist

b) Die Sanktion kann schließlich nicht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gestützt werden. Zwar hat der Antragsteller mit dem Antragsgegner in der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 die Teilnahme an dem Projekt „JobAct to connect“ vereinbart. Jedoch hält die Eingliederungsvereinbarung einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Es besteht - soweit ersichtlich - in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass im Rahmen des Sanktionstatbestandes des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Prüfung der Wirksamkeit des Vertragsschlusses und des Vorliegens von Nichtigkeitsgründen anhand der bei herkömmlichen verwaltungsrechtlichen Verträgen anzuwendenden Maßstäbe beschränkt ist. Dass insoweit strengere Maßstäbe anzuwenden sind, folgt schon aus der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II und den mit Leistungskürzungen verbundenen gravierenden Folgen sowie aus dem Umstand, dass kein Grund ersichtlich ist, den Rechtsschutz je nach Vorliegen der - von dem Leistungsträger frei wählbaren (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 13/09 R) - Handlungsform unterschiedlich auszugestalten, d. h. im Falle eines Eingliederungsverwaltungsakts weitergehenden Rechtsschutz i. S. einer Rechtmäßigkeitskontrolle zu gewähren (so zutreffend Berlit in LPK SGB II, 4. Aufl. 2011, § 31 Rn. 19, Sonnhoff in jurisPK § 31 Rn. 34).

Wie bereits unter Ziffer 2 a) der Entscheidung dargelegt ist die gewählte und vertraglich vereinbarte Eingliederungsmaßnahme aufgrund ihrer Dauer nicht zumutbar. Des Weiteren ist die vom Beklagten gewählte Verpflichtungserklärung zu den Kosten der Maßnahme nicht ausreichend (vgl. zur Kostenerstattungsregelung bei Bewerbungskosten LSG NSB, Beschluss vom 04.04.2012, L 15 AS 77/12 B ER).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Angemessenheit vor, was nach Auffassung des Gerichts jedenfalls bei einer elfmonatigen Maßnahme nicht ausreichend ist

b) Die Sanktion kann schließlich nicht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II gestützt werden. Zwar hat der Antragsteller mit dem Antragsgegner in der Eingliederungsvereinbarung vom 20.06.2012 die Teilnahme an dem Projekt „JobAct to connect“ vereinbart. Jedoch hält die Eingliederungsvereinbarung einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Es besteht - soweit ersichtlich - in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass im Rahmen des Sanktionstatbestandes des § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Prüfung der Wirksamkeit des Vertragsschlusses und des Vorliegens von Nichtigkeitsgründen anhand der bei herkömmlichen verwaltungsrechtlichen Verträgen anzuwendenden Maßstäbe beschränkt ist. Dass insoweit strengere Maßstäbe anzuwenden sind, folgt schon aus der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II und den mit Leistungskürzungen verbundenen gravierenden Folgen sowie aus dem Umstand, dass kein Grund ersichtlich ist, den Rechtsschutz je nach Vorliegen der - von dem Leistungsträger frei wählbaren (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 13/09 R) - Handlungsform unterschiedlich auszugestalten, d. h. im Falle eines Eingliederungsverwaltungsakts weitergehenden Rechtsschutz i. S. einer Rechtmäßigkeitskontrolle zu gewähren (so zutreffend Berlit in LPK SGB II, 4. Aufl. 2011, § 31 Rn. 19, Sonnhoff in jurisPK § 31 Rn. 34).

Wie bereits unter Ziffer 2 a) der Entscheidung dargelegt ist die gewählte und vertraglich vereinbarte Eingliederungsmaßnahme aufgrund ihrer Dauer nicht zumutbar. Des Weiteren ist die vom Beklagten gewählte Verpflichtungserklärung zu den Kosten der Maßnahme nicht ausreichend (vgl. zur Kostenerstattungsregelung bei Bewerbungskosten LSG NSB, Beschluss vom 04.04.2012, L 15 AS 77/12 B ER).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



TOP SECRET

Ausgefertigt

TOP SECRET

[Signature] 05. April 2011
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle